

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (22.03.1866)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. März 1866.

B u d g e t
für
die Jahre 1866 und 1867.

Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1866.	1867.
Tit. I. Großherzogliches Haus.		
§. 1—2. Unverändert nach der Regierungsvorlage	840,204.	840,204.
Tit. II. Landstände.		
§. 3—6. Ebenso	43,960.	43,960.
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Cabinet.		
§. 7—10. Ebenso	9,030.	9,030.
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.		
§. 11—14. Für 1866 unverändert — für 1867 aber nur	11,560.	11,512.
Tit. V. Beitrag zu den Bundeslasten.		
§. 15—16. Unverändert	13,868.	13,868.
Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
§. 17. Ebenso	1,000.	1,000.
Gesammtausgabe	919,622.	919,574.

Zur Beurkundung:
Karlsruhe, den 15. März 1866.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Silbebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.
Gerbel.
Wundt.
Kiefer.

Beilage-Nr. 168 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. März 1866.

B u d g e t

für

die Jahre 1866 und 1867.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1866.	1867.
Tit. I. Ministerium.	fl.	fl.
§. 1—3. Für 1866 unverändert nach der Regierungsvorlage. — Für 1867 aber nur	32,400.	32,260.
Tit. II. Gesandtschaften.		
§. 4—7. Unverändert nach der Regierungsvorlage	76,050.	76,050.
Tit. III. Bundeskosten.		
§. 8—10. Ebenso	19,400.	19,400.
Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
Ebenso	8,000.	8,000.
Hauptsumme	135,850.	135,710.

Zur Beurkundung:
Karlsruhe, den 15. März 1866.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Sildebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Bundt.

Kiefer.

Beilage Nr. 169 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. März 1866.

B u d g e t

für

die Jahre 1866 und 1867.

Handelsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1866.	1867.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§. 1—3. Für 1866 unverändert nach der Regierungsvorlage — für 1867 aber nur	29,825.	29,725.
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
§. 1—5. Unverändert nach der Regierungsvorlage	10,860.	10,860.
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.		
§. 1—3. Ebenso	17,400.	17,400.
Tit. IV. Landwirthschaft und Landesgestüt.		
Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.		
§. 1—7. Einnahme. — Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 16,462 fl. und 17,042 nur	12,437.	13,017.
§. 1—6. Ausgabe. — Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 908 fl. nur	773.	773.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
§. 1—14. I. Landwirthschaft. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 70,474 fl. und 69,739 fl. nur	69,474.	68,709.
§. 15—31. II. Landesgestüt. — Unverändert	86,838.	88,042.
§. 32. III. Hufbeschlagschule. — Unverändert	800.	800.

	Tit. V. Wasser- und Straßenbau.		1866.	1867.
	Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.		fl.	fl.
§. 1—6.	Einnahme. — Unverändert	27,248.	27,248.
§. 1—6.	Ausgabe. — Ebenso	1,129.	1,129.

	Eigentlicher Staatsaufwand.			
§. 1—20.	Für 1866 unverändert — für 1867 aber nur	1,129,080.	1,128,930.

	Tit. VI. Polizei über Maasß und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlenpolizei, Fluß- und Straßenpolizei.			
§. 1—4.	Unverändert	1,450.	1,450.

	Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
§. 9.	Unverändert	6,000.	6,000.

Zur Beurkundung:
Karlsruhe, den 15. März 1866.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Sildebrandt.

Die Secretäre:
Wahrer.
Gerbel.
Bundt.
Kiefer.

Beilage Nr. 170 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. März 1866.

B u d g e t

für

die Jahre 1866 und 1867.

Finanzministerium.

Tit. VI. Münzverwaltung; Tit. VII. Allgemeine Kassenverwaltung; Tit. VIII. Eigenthlicher
Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1866.	1867.
	fl.	fl.
Tit. VI. Münzverwaltung.		
Einnahme.		
§. 1—8. Unverändert nach der Regierungsvorlage	557,791.	557,791.
Ausgabe.		
§. 1—14. Ebenso	569,140.	569,140.
Tit. VII. Allgemeine Kassenverwaltung.		
Einnahme.		
§. 1—10. Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 59,628 fl.	61,015.	61,015.
Ausgabe.		
§. 1—7. Unverändert nach der Regierungsvorlage	50,204.	50,204.

Tit. VIII. Eigentlicher Staatsaufwand.

	1866. fl.	1867. fl.
§. 1—26. Für 1866 unverändert nach der Regierungsvorlage — für 1867 aber nur	1,790,884.	1,788,618.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. März 1866.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Silbebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Wundt.

Kiefer.

Beilage Nr. 171 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. März 1866.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer Behufs dortseitiger weitem gefälligen Verathung mitzutheilen, daß die zweite Kammer in der heutigen Sitzung zu Tit. X. des außerordentlichen Budgets des Großh. Ministeriums des Innern folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, von der angeforderten Summe von . . . 200,000 fl. für den Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg den Betrag zu verausgaben, welcher zur Erwerbung des nöthigen Bauplatzes erforderlich ist, — jedoch ohne Präjudiz für die Frage, ob und in welchem Umfange die Ausführung eines Neubaus erforderlich erscheine — und diese Ermächtigung auch auf den Aufwand auszu dehnen, der sich durch die umfassenden Vorbereitungsarbeiten für Herstellung eines mit Benützung der neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete des Hospitalbaues auszuarbeitenden Planes ergeben wird.“

Karlsruhe, den 20. März 1866.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Beilage Nr. 172. zum Protokoll der 6. Sitzung vom 22. März 1866.

Entwurf

eines Gesetzes den Bau einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Rastatt sich anschließenden durch das Murgthal bei Gernsbach führenden Seitenbahn (Murgthalbahn) kann einer Aktiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage werden in einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, so wie für die jeweiligen Fahrtenpläne und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

- 1) Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporeln zu entrichten.
- 2) In Bezug auf die Zwangsabtretung kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung mit dem Zusätze zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commission zu ernennen hat.

- 3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, welche für die Eisenbahn und deren Beiwerke erworben werden, von Entrichtung der Immobilien- und Schenkungsaccise so wie der Kaufbriefgebühren befreit.
- 4) Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, so wie von den Gemeindeumlagen befreit.
- Das von demselben für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen angestellte Personal hat dagegen dieselben Steuern zu entrichten, welchen die Angestellten bei der Staatsbahn unterliegen.
- 5) Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Murgthalbahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Verwaltung der Staatsbahnen übernommen werden.

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — den Betrieb und die Verwaltung der Murgthalbahn statt des Erfages der wirklichen Betriebskosten gegen eine Vergütung von mindestens fünfundsünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese fünfundsünfzig Prozent der Roheinnahme — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird dieser Mehrbetrag dem Bahneigenthümer überlassen.

Reichen diese fünfundsünfzig Prozent zur Bestreitung des Betriebsaufwandes nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus den ihm zukommenden fünfundsiebzehn Prozent der Roheinnahme zuzuschießen, in so weit demselben nach Abrechnung einer vierprozentigen Rente aus dem Baucapital — ein Jahr in das andere gerechnet — noch ein Ueberschuß verbleibt.

Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnverwaltung mit dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrage festgestellt.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 20. März 1866.

Im Namen der unterthänigst treu gehorhamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Silbebrandt.

Die Secretäre:

Wahrer.

Gerbel.

Wundt.

Kiefer.